

Amtlicher Teil.

Allgemeiner Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen-Verband.

Bekanntmachung.

Die
28. ordentliche Hauptversammlung

findet

am Sonntag, den 20. Juli d. J., in der Gutenberghalle des Deutschen Buchgewerbehauses statt.

Wir laden unsere Mitglieder zur Teilnahme ergebenst ein und bemerken, daß als Ausweis die Quittung über den 2. oder 3. Vierteljahrsbeitrag für 1902 dient. Die Prüfung der Stimmenübertragungen erfolgt durch den Vorstand.

Die Hauptversammlung beginnt am 20. Juli vormittag 1/2 11 Uhr, zu welcher Zeit der Saal geschlossen wird; Einlaß 10 Uhr.

Die untenstehende Tagesordnung gelangt mit den Begründungen der Anträge gleichzeitig zur allgemeinen Verlesung.

Leipzig, den 3. Juni 1902.

Der Vorstand:

Paul Hempel, Otto Carlsohn,
Max Hellmund, Richard Hingsche, Richard Hohlfeld,
Georg Tzschentschler,
Rich. Hoffmann, Geschäftsführer.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden.
2. Berichte des Bücherrevisors und des Rechnungsausschusses. Antrag auf Entlastung des Vorstandes.
3. Antrag des Vorstandes:

Die Hauptversammlung wolle beschließen:

- a) den Verband dem Gesetze über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 nicht zu unterstellen, indem sie von § 1, Absatz 2 dieses Gesetzes Gebrauch macht (vergl. „Mitteilungen“ Nr. 21, S. 7, 8!), und im Falle der Annahme
- b) die bisher geltigen Satzungen als aufgehoben zu erklären und an deren Stelle folgende anzunehmen:
(Folgt am Schluß.)

4. Antrag des Kreises Norden:

Die Hauptversammlung wolle beschließen, im Falle der Annahme des Antrags 3b dem § 18 der neuen Satzung folgende Fassung zu geben:

Ausschuß zur Wahrung der Interessen der Mitglieder.

An die Stelle der ordentlichen Gerichte, die anzurufen niemand zusteht, tritt der „Ausschuß zur Wahrung der Interessen der Mitglieder“. Dieser Ausschuß ist die höchste Instanz, die Mitglieder und Vorstand bei etwaigen Differenzen anrufen können und deren Schiedsspruch sich jeder zu fügen hat. Der Ausschuß besteht aus sechs Personen, zwei Verbandsmitgliedern, die weder dem Vorstande noch einem anderen Ausschuß angehören, drei Buchhändlern, die dem Verbands nicht angehören, aber Börsenvereinsmitglieder sind, und einem Juristen. Der Ausschuß wird auf sechs Jahre gewählt; Wiederwahl ist jederzeit gestattet. Die durch Austritt oder Tod während einer sechsjährigen Amtsperiode nötig werdende Ergänzungswahl nehmen die verbleibenden Mitglieder unter sich vor. Vorschläge für den Ersatz haben sowohl die betreffenden Ausschußmitglieder, wie auch der Vorstand das Recht zu machen.

Börsenblatt für den deutschen Buchhandel, 69. Jahrgang.

5. Antrag des Vorstandes:

Die Hauptversammlung wolle

- a) den Vorstand ermächtigen, vom R. Aufsichtsamt für Privatversicherung etwa noch verlangte Änderungen selbständig vorzunehmen, und
- b) beschließen, daß die neue Satzung nebst Bestimmungen mit Ausnahme des § 7 der ersteren sofort, § 7 der Satzung (Mitglieder-Beiträge) jedoch am 1. Januar 1903 in Kraft gesetzt werde.

6. Ergänzungswahl für die satzungsmäßig ausscheidenden, jedoch sofort wieder wählbaren drei Vorstandsmitglieder (die Herren Otto Carlsohn, Paul Hempel, Richard Hingsche) und ev. Zuwahl drei neuer Vorstandsmitglieder.

7. Ev. Wahl der Ersatzmänner.

8. Wahl des Unterstützungsausschusses ev. des Ausschusses für die Witwen- und Waisenkasse.

9. Wahl des Rechnungsausschusses.

10. Ev. Wahl des Wahlausschusses.

11. Antrag der Kreise Baden und Elsaß-Lothringen:

Die Hauptversammlung wolle folgende Entschliebung fassen:

Die 28. ordentliche Hauptversammlung des Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbandes erachtet die Durchführung der vollständigen Sonntagsruhe als wünschenswert.

12. Antrag des Vorstandes:

Die Hauptversammlung wolle den Vorstand ermächtigen, die „Mitteilungen aus dem Allgemeinen Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbande“ künftig allen Mitgliedern kostenlos zu übersenden.

13. Erledigung etwaiger Anfragen etc.

Satzung

des

Allgemeinen

Deutschen Buchhandlungs-Gehilfen-Verbandes.

§ 1.

Name und Sitz.

Der am 1. Oktober 1872 gegründete

Allgemeine Deutsche Buchhandlungs-Gehilfen-Verband

befitzt die Rechte einer juristischen Person und hat seinen Sitz in Leipzig.

§ 2.

Zweck.

Zweck des Verbandes ist die Vertretung des Wohls des Buchhandlungs-Gehilfen-Standes im allgemeinen und der Gehilfen im einzelnen, unter Ausschluß aller politischen und religiösen Bestrebungen.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen:

1. die Kranken- und Begräbniskasse,
2. die Witwen- und Waisenkasse,
3. die Invalidenkasse,
4. die Stellenvermittlung,
5. sonstige, das Wohl des Buchhandlungs-Gehilfen-Standes fördernde Einrichtungen und Anstalten.

Die Unterstufungen aus 1—3 können nur Mitglieder und deren Hinterbliebene genießen. Doch ist auch für diese ein Recht auf eine bestimmte Unterstützung hieraus nicht abzuleiten.